

Mietvertrag

zwischen der

**Stadt Parchim,
Fachbereich 4 – Kultur, Jugend und Soziales,
Blutstraße 5 in 19370 Parchim**

- als Vermieterin

und

- als Mieter

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter für folgende Veranstaltung:

am:

von: Uhr

bis: Uhr = Stunden

die nachstehend genannten Räume und Einrichtungen der Stadthalle Parchim.

Dafür sind folgende Entgelte zu entrichten (lt. Entgeltordnung der Stadt Parchim in der jeweils geltenden Fassung – **angebroschene Stunden werden voll berechnet**):

Großer Saal mit Foyer	
55,00 €/h	€
Hausdienst	
15,00 €/h = Std.	€
Kleiner Saal mit Foyer	
30,00 €/h	€
Kleiner Saal ohne Foyer	
15,00 €/h	€
Nutzung Technik	
35,00 € pauschal	€
<hr/>	
zzgl. 19 % MwSt.	€
Gesamt:	€

Bei Überschreitung der Nutzungszeiten erfolgt eine Nachberechnung, aufgerundet auf volle Stunden.

2. Die Bewirtung bei Veranstaltungen und das Anbieten von Getränken, Speisen und Genussmitteln sind in der Stadthalle Parchim grundsätzlich nur dem Pächter der Gastronomie gestattet.
3. Das vereinbarte Entgelt ist bis zum _____ unter **Verwendungszweck: 57303.4411000 + Datum der Veranstaltung**, auf das unten stehende Konto einzuzahlen.
Steuer-Nr. 079/133/81887
Der Mietvertrag ist gleichzeitig Rechnung!
4. Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der beantragten Veranstaltung. Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Benutzung der Räume und Einrichtungen bedarf der besonderen Vereinbarung.
5. Die Vermieterin behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Parchim zu befürchten ist,
 - die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht bis zu dem im Mietvertrag vereinbarten Fälligkeitstermin bei der Vermieterin eingegangen sind,
 - die Vermieterin den Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt hat und der Mieter dieser Verpflichtung nicht termingerecht nachgekommen ist,
 - die Vermieterin den Mietvertrag mit besonderen Auflagen verbunden hat und der Mieter eine davon nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 - infolge höherer Gewalt die Räume und Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wird vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, stehen dem Mieter oder Dritten keine Schadenersatzansprüche zu. Im Falle des Rücktritts hat er der Vermieterin die im Hinblick auf die geplante Veranstaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, der Rücktritt erfolgte, weil infolge höherer Gewalt die Räume und Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Der Vermieterin steht es frei, vom Mieter eine Kautions bzw. einen Nachweis über einen entsprechenden Versicherungsschutz zu verlangen.

6. Führt der Mieter die Veranstaltung gemäß 1. S. 1 nicht durch, so schuldet er einen Betrag in Höhe des in 1. vereinbarten Entgeltes, es sei denn, die Veranstaltung wird mindestens zwei Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt.
7. Für die Veranstaltungen wird die Stadthalle in Absprache mit dem Mieter nach einem Bestuhlungsplan hergerichtet. Der Mieter darf die von der Vermieterin vorgegebene Platzkapazität nicht überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung Sorge zu tragen. Sämtliche behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen für die Veranstaltung sind vom Mieter einzuholen und auf Verlangen der Vermieterin vor der Veranstaltung vorzulegen.
8. Der Mieter haftet für alle Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungen, die durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste schuldhaft verursacht wurden. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

9. Der Mieter hat die Gelegenheit gehabt, die Räume zu besichtigen. Die Vermieterin haftet nicht dafür, dass sich nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass die Räume sich für die speziellen Zwecke des Mieters nicht eignen. Dies gilt auch, wenn eine behördliche Auflage aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht erfüllt werden kann.
10. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung: sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten der Vermieterin in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Vermieterin das Recht, die Räumungsarbeiten kostenpflichtig für den Mieter selbst zu veranlassen.
11. Bei der Übergabe übergibt die Vermieterin die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter sofort zu überzeugen hat. Beanstandungen sind der Vermieterin sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen.
12. Der Mieter erklärt, dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und das weder er bzw. sein Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
13. Der Mieter unterwirft sich wegen offener Forderungen aus diesem Vertrag, der sofortigen öffentlich, rechtlichen Zwangsvollstreckung.
14. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Entgeltes verpflichtet.
15. Es besteht im gesamten Besucherraum Rauchverbot.

Besondere Vereinbarungen: Es gelten die jeweils gültigen Verordnungen der Bundes- bzw. Landesregierung MV zum Schutz gegen das Coronavirus sowie die jeweiligen Schutzstandards für Veranstaltungen. Der Maßnahme- und Hygieneplan der Stadthalle ist einzuhalten.

Parchim,

Fachbereich 4 – Kultur, Jugend und Soziales
Vermieterin

Veranstalter/Mieter

Stadt Parchim
Schuhmarkt 1
19370 Parchim
Telefon (0 38 71) 71-0
Telefax (0 38 71) 7 11 11
stadt@parchim.de
www.parchim.de

Stadthalle
Putlitzer Straße 56
19370 Parchim
Telefon (03871) 60 67 220
Telefax (03871) 60 67 222
stadthalle@parchim.de
www.stadthalle-parchim.de

Öffnungszeiten Büro Stadthalle
Di 13.00 – 17.00 Uhr
Mi 9.00 – 13.00 Uhr
Do 9.00 – 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BIC: NOLADE21LWL
IBAN: DE69 1405 2000 0000 0001 83
Gläubiger-ID: DE 44ZZZ00000150982